

VERFAHRENSVERMERKE

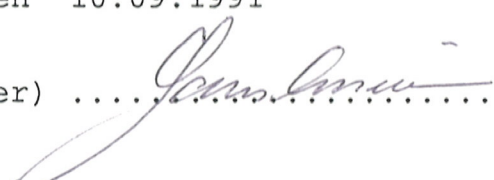
1. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3, Abs. 2 BauGB vom 09.07.1991 bis 12.08.1991 in der Gemeinde Rechtmehring öffentlich ausgelegt.

Rechtmehring, den 10.09.1991

(1. Bürgermeister) 

2. Die Gemeinde Rechtmehring hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 27.08.1991 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Rechtmehring, den 10.09.1991

(1. Bürgermeister) 

3. Das Landratsamt Mühldorf a. Inn hat den Bebauungsplan "Schulstraße" mit Bescheid vom 22.11.1991, Az. 61-610/2 gemäß § 11, Abs. 1 und Abs. 2 BauGB i.V. m. § 1 Abs. 2 Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz mit Auflagen genehmigt.

Mühldorf a. Inn, den 12. Feb. 1992




Rambold, Landrat

4. Weiteres Verfahren nach § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB

Wegen der im Bescheid des Landratsamtes vom 22.11.1991 aufgeführten Auflagen Nr. 1, 2 und 3 wurde ein weiteres Verfahren nach § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt, und zwar ~~in der Zeit vom~~ bis einschl.

Rechtmehrung, den

(1. Bürgermeister) 

5. Satzung

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am ~~...~~ ^{17.12.1991} den Bebauungsplan "Schulstraße" in der Planfassung vom 18.08.1991, letztmals geändert am 30.11.1991, einschl. der dazugehörenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Rechtmehrung, den ^{22.11.1991}

(1. Bürgermeister) 

6.

Bekanntmachung

Die Bekanntmachung nach § 12 BauGB erfolgte durch Aushang an die Amtstafel am ... 9.1.1992. Der Bebauungsplan "Schulstraße" mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienstzeiten in der Gemeinde Rechtmehring zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplans wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 und 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.

Rechtmehring, den 9.1.1992

(Siegel)

(1. Bürgermeister) 